

Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

1. Flächenmäßige Begrenzung

Als flächenmäßige Obergrenze, auf der PV-FFA in Lebus einschließlich Ortsteile für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden können, wird ein Flächenmaximum einzelner Anlagen (ca. 50 ha) bzw. ein Prozentsatz der gesamten Gemeindefläche bis zu maximal 5 % festgelegt. Die Leitlinie dafür ist, nicht alles zu machen, was technisch, rechtlich und wirtschaftlich möglich wäre.

2. Beachtung von Natur- und Landschaftsschutz

Für verschiedene Areale und Landschaftskulissen wird definiert, ob und in welchem Umfang der Natur- und Landschaftsschutz Vorrang vor einer energiewirtschaftlichen Nutzung hat. Zu den anzulegenden Kriterien gehören:

- a. Qualität und Charakter ausgewiesener und potenzieller Naturschutzgebiete
- b. Zusammenhängende Naturräume, wie das Mühlenfließtal
- c. das Landschaftsbild bestimmende, charakteristische Sichtachsen sowie weithin sichtbare Hänge und Geländeerhebungen, wie die Oderhänge
- d. Qualitätsuntersuchung landwirtschaftlich nutzbarer Böden (benachteiligte Flächen)

3. Abstandsgrenzen

Zu Wohnbebauungen müssen generelle Abstandsgrenzen eingehalten werden, mindestens 500 m zu Ortslagen. Zu Einzellagen sollen 500 m angestrebt werden. Abweichungen sind möglich, wenn entsprechende Bedingungen, wie Geländebeschaffenheit, Bahnanlagen, Gewerbebebauung, Anschüttungen und Bepflanzungen gegeben sind. Straßenbegleitend ist ein Abstand von mind. 30 m bei entsprechend sichthemmender begleitender Bepflanzung einzuhalten.

4. Auflagen der Stadt

Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen für vorgesehene ertragsabhängige Zuwendungen an Kommunen, die Flächen für PV-FFA ausweisen, ist dies mit Interessenten konkret zu verhandeln. Das gleiche gilt für weitere Vereinbarungen über die Bedingungen hinsichtlich zu erwartender Steuereinnahmen sowie der Vorsorge zur Abwehr eventuell auftretender Gefahren.

Hinweis und Bemerkung:

In den Verhandlungen zu Vereinbarungen mit der Stadt ist wichtig, dass:

- nach Beginn des Verfahrens und einer vorläufigen Einigung weitere Schritte im Genehmigungs- und Planungsverfahren nur auf der Grundlage vorliegender und geprüfter Verträge erfolgen.
- diese vorher einvernehmlich und klar dargestellt sind
- Vertreter der SVV und der AG EE in den Verhandlungsprozess mit einbezogen werden
- bestimmte Bedingungen nicht verhandelbar sind
- die Fragen der zu erzielenden kommunalen Einnahmen nicht im Vorfeld gefordert werden können, da hier unlautere Absichten unterstellt werden könnten, da es z. Zt. keine verbindlichen Entschädigungssätze gibt. Während dies im Fall von Windenergieanlagen möglich ist, stellt § 95 EEG 2021 lediglich fest, dass die Bundesrepublik „ermächtigt“ wird, festzulegen, „dass Betreiber von Anlagen anderer erneuerbarer Energien als Windenergieanlagen an Land betroffenen Gemeinden Beiträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde anbieten können“. Eine solche Festlegung ist bisher jedoch nicht erfolgt.
- das Agrosolar-konzept erwartet werden.
- es ist wichtig ist zu erkennen, ob der Anlageninvestor eher ein Abschreibungsbetrag- und Renditeobjekt will oder ob es um eine längerfristige Partnerschaft zur Erzeugung erneuerbarer Energien geht.
- der Kriterienkatalog den jeweils geltenden gesetzlichen Erfordernissen angepasst werden muss und weitere Kriterien aufgrund neuer Erkenntnisse aufgenommen können, soweit es notwendig erscheint.